



Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat (Majorz)
vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030)

Anzahl Mandate: 5

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

A. Allfällige Partei/Gruppierung

Bezeichnung
SVP Schweizerische Volkspartei
Kurzbezeichnung
SVP

B. Kandidatinnen/Kandidaten

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
						Ja	Nein	
01	Meienberg Karl	1966	Landwirt	Neuhusstrasse 6	Menzingen	JA		
02	Nussbaumer Karl	1964	Geschäftsführung / Verkauf	Brettigen 6	Menzingen		NEIN	
03								
04								
05								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG). Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr. Wohnort	Telefon E-Mail-Adresse	Unterschrift (eigenhändig)
01	Vertreter/in des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG) Kempf Martin	1970	Sonnenrain 2 6313 Edlibach	0794 146 194 kempf@bluewin.ch	

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
02	Lucini Salvatore	1984	Cholrain 21	Menzingen	
03	Wey Doris Doris	1966	Bachmatt 10	Edlibach	
04	Meisenberg Edith	1971	Neuhausstr. 6	Menzingen	
05	Meisenberg Roland	1935	Hauptstrasse 12	Menzingen	
06	Meisenberg Adrian	2000	Schulhausstrasse 3	Menzingen	
07	Lüssbaumer Marco	1995	Brettingen 6	Menzingen	
08	STAUZ LARA IRINA	1997	BREITINGEN 6	MENZINGEN	
09	Lüssbaumer Lara	1998	Brettingen 6	Menzingen	
10	Kempf Silvia	1970	Sonnenrain 2	Edlibach	
Reserveunterschriften					
11	Buder Oliver	1985	Höhenweg 16	Menzingen	
12	Röllin Daniel	1975	Hof Lichenberg	Menzingen	
13	Röllin Hans	1958	Gutschstrasse 23	Menzingen	



22.6.2026
E. Häberli

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.
² Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

⁴ Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 29. Juli 2026